

Gesetz über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen

Inkrafttreten: 01.02.2008

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (Brem.GBl. S. 792), geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 973)

Fundstelle: Brem.GBl. 2005, 305

Gliederungsnummer: 2040-a-11

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1 Errichtung

Es wird ein Fonds mit dem Namen „Rücklage zur Versorgungsvorsorge“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bremen errichtet.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Anstalt bildet mit ihrem Anstaltsvermögen eine Rücklage zur Finanzierung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der ruhelohnberechtigten Beschäftigten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen. Hierzu zählen auch die diesen als Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zu gewährenden Beihilfen. Die Anstalt ergänzt damit die Finanzierungsaufgaben des nach § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes in Bremen gebildeten Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Bremen“ und kann auch von der Stadtgemeinde Bremerhaven entsprechend genutzt werden.

(2) Die Anstalt kann auf der Basis entsprechender Vereinbarungen gegen Aufwandsentschädigung auch Rücklagen für die Eigenbetriebe, Sonderhaushalte, Gesellschaften und andere Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bilden, sofern diese eigene Versorgungslasten tragen und Zuführungen

von freiwilligen Mitteln im Sinne von [§ 3](#) leisten oder Rückstellungen für Versorgungsanwartschaften ihrer Beschäftigten zu bilden haben. Diese Möglichkeit gilt für die zum 1. Januar 2005 bereits bestehenden Eigenbetriebe, Sonderhaushalte und Gesellschaften sowie die danach gegründeten Einrichtungen und für die Stadtgemeinde Bremerhaven.

(3) Die Anstalt erstattet dem Land und der Stadtgemeinde Bremen auf Anforderung Versorgungsaufwendungen bis zur Höhe der erwirtschafteten Kapitalerträge nach Abzug der Aufwendungen nach [§§ 4](#) und [5](#). Der Stadtgemeinde Bremerhaven und den Einrichtungen nach Absatz 2 werden Versorgungsaufwendungen auf Anforderung bis zur Höhe der Zuführungen zuzüglich der Zinserträge erstattet. Die Versorgungsrücklage ist frühestens ab dem 1. Januar 2006 einzusetzen.

(4) Mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Einrichtungen werden Ansprüche Dritter gegen die Anstalt nicht begründet.

(5) Der Anstalt können gegen Aufwandsentschädigung vom Senat der Freien Hansestadt Bremen und vom Magistrat Bremerhaven sowie den sonstigen Einrichtungen nach Absatz 2 durch Vereinbarung weitere Aufgaben, die in sachlichem Zusammenhang mit der Versorgungsvorsorge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und der Richter sowie der ruhelohnberechtigten Beschäftigten oder mit der Bildung von Rückstellungen, insbesondere für Altersteilzeit, stehen, übertragen werden.

§ 3

Zuführungen und Anlage der Mittel

(1) Das Anstaltsvermögen nach [§ 2](#) bildet sich aus jährlichen Zuführungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven und der Eigenbetriebe, Sonderhaushalte, Gesellschaften und anderen Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden sowie den daraus erzielten Zinsen. Die Höhe der Zuführungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen bestimmt sich nach den aus Versorgungszuschlägen erzielten Einnahmen sowie weiteren, von der Bürgerschaft mit dem jeweiligen Haushalt gesondert festzusetzenden Beträgen. Die Höhe der Zuführungen der Stadtgemeinde Bremerhaven und von sonstigen Einrichtungen nach [§ 2 Abs. 2](#) richtet sich nach den von diesen hierfür im jeweiligen Haushalt oder Wirtschaftsplan vorgesehenen Mitteln oder den in der Vereinbarung mit diesen Einrichtungen festgelegten Beträgen.

(2) Die Anstalt legt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel mit Ausnahme der Zuführungen nach [§ 2 Abs. 5](#) zu marktüblichen Bedingungen in Anleihen, Obligationen, Schatzanweisungen oder Schuldscheinen des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Emittenten an. Die unentgeltliche Anlage der Mittel soll die Bremer Landesbank

übernehmen; die Anstalt kann mit der Anlage aber auch Dritte beauftragen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Anlagerichtlinien zu erlassen.

(3) Das Anstaltsvermögen nach [§ 2](#) fällt bei Auflösung der Anstalt anteilig an das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie an die Stadtgemeinde Bremerhaven und die übrigen Einrichtungen nach [§ 2 Abs. 2](#). Die Anteilshöhe ergibt sich aus der Höhe der geleisteten Zuführungen (einschließlich nicht entnommener Kapitalerträge).

§ 4

Organ, Geschäftsführung, Vertretung

(1) Organ der Anstalt ist die Direktorin oder der Direktor. Sie oder er leitet die Anstalt, nimmt die Geschäftsführung wahr und vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist im Nebenamt tätig und wird vom Senator für Finanzen für die Dauer von bis zu fünf Jahren benannt. Die nebenamtliche Stellvertretung wird vom Senator für Finanzen für den gleichen Zeitraum benannt. Soweit erforderlich regelt der Senator für Finanzen die weitere Vertretung.

(3) Der Senator für Finanzen entscheidet, ob und in welcher Höhe dem Organ der Anstalt eine zu pauschalierende Vergütung für seine Tätigkeit zu zahlen ist. Die Höhe der Vergütung hat sich an der [Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst](#) zu orientieren.

(4) Die Haftung des Organs der Anstalt richtet sich nach den für Beamtinnen und Beamte der Freien Hansestadt Bremen geltenden Vorschriften.

§ 5

Verwaltung und Finanzwesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt gelten die [§§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung](#). Die Rechnung ist vom Senator für Finanzen zu prüfen.

(2) Die Anstalt erstellt für den Fonds ab 1. Januar 2005 für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind. Der Wirtschaftsplan wird vom staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft festgestellt.

(3) Die Anstalt stellt am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung auf. Diese wird der Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen beigefügt. In der Jahresrechnung sind der Bestand einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Land, Stadtgemeinde und den weiteren Einrichtungen nach [§ 2 Abs. 2](#) nachzuweisen.

(4) Der für die Tätigkeit der Anstalt erforderliche Personal-, Sach- und Investitionsbedarf wird dem Senator für Finanzen erstattet. Dies gilt auch für die Nutzung der Verwaltungseinrichtungen.

(5) Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der mit den Aufgaben der Landeshauptkasse betrauten Stelle wahrgenommen.

§ 6 Anstaltsträger und Aufsicht

(1) Träger der Anstalt ist die Freie Hansestadt Bremen, die diese für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten hat.

(2) Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Senators für Finanzen. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Anstalt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 28. Juni 2005

Der Senat